
SATZUNG
des
Vereins "STS Munich – Students and Alumni Network"

Präambel

Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft sind keine voneinander getrennten Systeme, sondern interagieren miteinander. Aus dieser Interaktion erwächst eine Verantwortung der Wissenschaft und Technologie gegenüber der Gesellschaft, aber auch umgekehrt: Gesellschaft trägt eine Verantwortung für Wissenschaft und Technologie. Das Bestreben des Vereins „STS Munich – Students and Alumni Network“ ist, den Diskurs von sozialwissenschaftlichen Fragestellungen an an eben jener Schnittstelle von Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft –insbesondere hinsichtlich der Dimension der gesellschaftlichen Verantwortung von Wissenschaft und Technologie– bei Studierenden und Berufseinsteigern aller Fachrichtungen, in Praxis und Theorie, zu fördern und zu unterstützen. Es lohnt sich deshalb die akademische Disziplin der „Science and Technology Studies“ (auch: „Science, Technology, and Society (Studies)“ an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern und besser zu vernetzen. Diesem Leitbild will der Verein in seinem Wirken Rechnung tragen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„**STS Munich – Students and Alumni Network**“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er wird danach den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2021.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Bereitstellung von Plattformen, die den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen Studieninteressierten, Studierenden, Promovierenden, Alumni, Lehrenden und Förderern, ermöglichen,

2. die Bereitstellung von relevanten Informationen für die interessierte Allgemeinheit und der damit verbundenen Einbindung und Unterhaltung von geeigneten Medien, wie z.B. Webseiten, Soziale Medien, Blogs und Podcasts,
 3. die Durchführung von Tagungen, Symposien, Gastvorträgen, Vortragsreihen, Exkursionen und Praxisseminaren, auch in Kooperation mit Bildungsinstitutionen,
 4. die Beratung und Vernetzung von Studierenden, z.B. bei Auslandsstudienaufenthalten, wissenschaftlichen Exkursionen, Praktika, innovativen Abschlussarbeiten und Dissertationen,
 5. den Aufbau eines Mentorenprogramms für aktive Studierende,
 6. das Vertreten von Interessen im Bildungssektor, sowie aktive Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen,
 7. die Durchführung von Einzelprojekten, die sich mit wissenschaftlichen und praxisrelevanten Themen im Wechselspiel zw. Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft und angrenzenden Themen, insbesondere der Verantwortung von Wissenschaft und Technologien in der Gesellschaft beschäftigen.
- (3) Die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
- (6) Der Verein bekennt sich in seinem Selbstverständnis zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.

§ 4 Funktionsbezeichnungen

Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen (z.B. Vorstandsvorsitzender) verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 5 Vereinsinterne Regelungen

- (1) Zur Regelung vereinsinterner Abläufe können nach Maßgabe der folgenden Absätze Ordnungen erlassen werden. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss
 1. eine Beitragsordnung zur Regelung der Mitgliedsbeiträge und
 2. eine Spendenordnungerlassen.
- (3) Der Vorstand kann zur Regelung seiner Arbeitsweise durch Beschluss eine Geschäftsordnung des Vorstands erlassen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (Abs. 2 und 3) und Ehrenmitglieder (Abs. 4). Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person oder Personengesellschaft werden.
- (2) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft erfolgt in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist dabei weder zu begründen noch anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht insoweit nicht.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erst mit der Annahme des Antrags wirksam (Aufnahme).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung natürliche und juristische Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen. Ordentliche Mitglieder können zugleich Ehrenmitglieder sein. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, sind von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen befreit. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht. Im

Übrigen haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt (Abs. 2), Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 3), Ausschluss aus dem Verein (Abs. 4 bis 7), Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Tod des Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht. Bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge müssen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft erbracht werden.
- (2) Der Austritt ist schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags oder etwaiger Sonderumlagen länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Streichungsbeschluss kann erst gefasst werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind, in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde und die ausstehenden Beiträge weiterhin nicht vollständig erbracht wurden. Das Mitglied ist über die Streichung in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 1. wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 2. in schwerwiegender Weise gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck sind ihm die Gründe nebst Belehrung über das Recht zur Stellungnahme und den Widerspruch nach § 7 Abs. 6 dieser Satzung in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über den Ausschluss mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss ist durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) bekanntzugeben.

- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) beantragen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Antragsstellung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die Beantragung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Entscheidung über den Ausschluss nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung eines Vorstandsmitglieds ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. § 7 Abs. 6 dieser Satzung ist in diesen Fällen nicht anwendbar. § 7 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder; Beitragsleistungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind dem Vereinszweck verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck und die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Fälligkeit und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung (§ 5) bestimmt. Bis zum Erlass einer solchen Beitragsordnung bestimmt hierrüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen. Für natürliche und juristische Personen können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.
- (3) Neben den Mitgliedsbeiträgen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen Sonderumlagen bis zu einer Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags festgesetzt werden. Über die Festsetzung der Sonderumlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei der Erhebung sämtlicher Beitragsleistungen ist deren Allgemeinverträglichkeit gesondert zu beachten. In sachlich begründeten Fällen können Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ganz oder teilweise von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen befreit werden oder diese gestundet werden.
- (5) Neu aufgenommene ordentliche Vereinsmitglieder haben binnen zwei Wochen nach Beitritt den Beitrag für das aktuelle Jahr anteilig für den Zeitraum ab Beitritt zu zahlen.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Veränderung der postalischen oder elektronischen Adressdaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand und
- 3. der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Vereinsorgan beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht gemäß Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Änderungen der Satzung;
 - 2. Auflösung des Vereins;
 - 3. Erlass einer Beitragsordnung und einer Spendenordnung nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung;
 - 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 5. Wahl, Abberufung und Ausschluss der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 - 6. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - 8. Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - 9. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - 10. Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds und
 - 11. sonstige ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der

Tagesordnung. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Anträge zur Satzungsänderung sollen der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Erläuterung und der Gegenüberstellung des geltenden Wortlautes des betreffenden Satzungsabschnittes beigelegt werden.

- (4) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der wirksam abgegebenen Stimmen erforderlich. Soweit die geänderte Tagesordnung Anträge auf Satzungsänderung erhält, muss sie in jedem Fall spätestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Verschiedene zeitliche Abschnitte der Versammlung können von verschiedenen in Satz 1 genannten Versammlungsleitern geleitet werden. Ein nach Satz 1 berufener Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung auch freiwillig ganz oder zeitweise an den nach Satz 1 für den Fall seiner Verhinderung berufenen Versammlungsleiter übergeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann entweder in physischer Form am Sitz des Vereins oder einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsort (Präsenz-Mitgliederversammlung) oder in virtueller Form ohne physische Präsenz der Mitglieder, z.B. als Videokonferenz (virtuelle Mitgliederversammlung) stattfinden.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen, bestimmt die Einzelheiten und macht sie mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist so zu gestalten, dass nur teilnahmeberechtigte Personen daran teilnehmen können. Abstimmungen über die Wahl und Abberufung von

Vorstandsmitgliedern sollen in einer Präsenz-Mitgliederversammlung stattfinden. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (2) Es wird grundsätzlich durch Handheben abgestimmt, der Versammlungsleiter kann eine hiervon abweichende Art der Abstimmung bestimmen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 10 Prozent der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht soll höchstpersönlich ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann jedoch auch ein anderes ordentliches Mitglied in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. § 38 S. 2 BGB findet insoweit keine Anwendung.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der wirksam abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 dieser Satzung) oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der wirksam abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der wirksam abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Kann bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen, bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los. Wahlen sollen geheim durchgeführt werden.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Art, Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des Versammlungsleiters,
3. die Person des Protokollführers,
4. die Zahl der teilnehmenden Mitglieder,
5. die Beschlussfähigkeit,
6. die Tagesordnung und
7. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung und die geänderte Bestimmung im Wortlaut anzugeben. Das Protokoll wird von einem Protokollführer geführt, der zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Der Protokollführer leitet im Anschluss an die Versammlung jedem Mitglied eine Kopie des Protokolls an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse zu.

- (8) Ein Beschluss kann auch ohne Versammlung der Mitglieder gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
- (9) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, sollen eine Ladungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntgegeben werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Abs. 1 bis 8 und § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens folgenden drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. seinem Stellvertreter,
3. dem Kassenwart.

Über die Besetzung dieser drei Positionen bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 13. Die weitere Verteilung der Zuständigkeiten obliegt dem Vorstand in eigener Zuständigkeit. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann drei übersteigen, soll jedoch ungerade sein.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
2. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
4. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 bis Abs. 6 dieser Satzung;
5. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wobei Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren können, erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen;
6. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts; und
7. der Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstands nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Verhältnis zu Dritten in der Weise beschränkt, dass zur Begründung von Rechtsgeschäften, aus denen eine Verpflichtung des Vereins in Höhe von insgesamt mehr als 1000 Euro hervorgeht, die Zustimmung in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) aller Vorstandsmitglieder nötig ist.

Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Kosten maßgeblich.

- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind, sein.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) einberufen. Eine Einberufungsfrist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Der Schriftführer muss im Anschluss an die Versammlung jedem Vorstandsmitglied eine Kopie des Protokolls an die letzte vom Vorstandsmitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse schicken.
- (7) Die Vorstandssitzung kann entweder an einem bestimmten Versammlungsort (Präsenz-Vorstandssitzung) oder ohne physische Präsenz der Mitglieder (virtuelle Vorstandssitzung) erfolgen. Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, entscheidet hierüber nach seinem Ermessen, bestimmt die Einzelheiten und macht sie mit der Einberufung der Vorstandssitzung bekannt. Die virtuelle Vorstandssitzung ist so zu gestalten, dass nur teilnahmeberechtigte Personen daran teilnehmen können.
- (8) Ein Beschluss des Vorstands kann auch ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.

§ 13 Verfahren zur Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Vorstandsmitglieder werden entweder im Wahlverfahren (Abs. 2) oder im Losverfahren (Abs. 3) für die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds beginnt, wenn es die Wahl (nach Abs. 2) oder die Bestellung (nach Abs.

- 3) durch die Mitgliederversammlung angenommen hat. Der Versammlungsleiter schlägt der Mitgliederversammlung die Art des Verfahrens für jeden Vorstandsposten vor. Die Mitgliederversammlung legt das Verfahren durch Beschluss für den jeweiligen Vorstandsposten gesondert fest. Dabei ist sie nicht an den Vorschlag des Vorstandes gebunden, es soll jedoch mindestens ein Vorstandsmitglied durch das Losverfahren bestimmen. Sofern in einer Mitgliederversammlung ein Wahlverfahren und ein Losverfahren durchgeführt werden sollen, muss das Wahlverfahren zuerst durchgeführt werden.
- (2) Bei Durchführung des Wahlverfahrens wählt die Mitgliederversammlung das Vorstandsmitglied nach Maßgabe des § 11 Abs. 6. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in gesonderten Durchgängen gewählt.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung die Durchführung des Losverfahrens, zieht der Versammlungsleiter verdeckte Lose entsprechend der Anzahl der auf diesem Weg zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern. Gelost wird dabei aus allen anwesenden Vereinsmitgliedern, die nicht in der vorangehenden Periode Mitglied des Vorstands waren oder in derselben Mitgliederversammlung bereits zum Vorstandsmitglied gewählt wurden oder auf die beides zutrifft. Die Mitgliederversammlung hat das durch Los benannte Mitglied übereinstimmend durch Beschluss nach § 11 zum Vorstandsmitglied zu bestellen. Ein Ausscheiden aus dem Verfahren ist vor der Losung nicht möglich, jedoch ist das durch Los gewählte Mitglied erst dann zum Vorstandsmitglied bestellt, wenn es die Bestellung annimmt. Lehnt das Mitglied die Bestellung ab, wird das Losverfahren ohne die Teilnahme dieses Mitglieds wiederholt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder legt es sein Amt nieder, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Bestellung des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied soll für insgesamt maximal drei Amtszeiten bestellt werden.

§ 14 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.

- (2) Die Zahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 6 gewählt. Beiratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl durch das jeweilige Beiratsmitglied. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Beiratsmitglieder können nicht im Wege des Losverfahrens bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung wählt ein Beiratsmitglied mit einfacher Mehrheit zum Vorsitzenden des Beirats.
- (3) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes endet
1. mit Ablauf des letzten Tages der Amtszeit,
 2. sobald das Beiratsmitglied das Amt niederlegt oder
 3. durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Die Abberufung ist jederzeit möglich und bedarf keines sachlichen Grundes.
- (4) Die Mitgliedschaft im Beirat setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus. Eine Person kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands und des Beirats sein. Mitglied des Beirats können nur natürliche Personen sein.
- (5) § 12 Abs. 6 bis Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend. Zusätzlich hat der Vorsitzende des Beirats alle Vorstandsmitglieder über die Einberufung einer Sitzung des Beirats unter Beifügung einer Kopie der Ladung in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) zu informieren und allen Vorstandsmitgliedern im Anschluss an die Sitzung des Beirats das Sitzungsprotokoll in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) zukommen zu lassen. Sitzungen des Beirats können auch vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, S. 1 gilt hierfür entsprechend.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Rechnungsprüfern. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (2) Ein Rechnungsprüfer bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Legt ein Rechnungsprüfer vorzeitig sein Amt nieder, so sind die

Vorstandsmitglieder berechtigt, eine weitere natürliche Person bis zur Bestellung des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung als Rechnungsprüfer zu wählen.

- (3) Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstands oder Angestellter des Vereins ist. Rechnungsprüfer kann sein, wer nicht Vereinsmitglied ist. Wenn ein Vereinsmitglied, das zugleich Rechnungsprüfer ist, während einer laufenden Amtszeit als Rechnungsprüfer aus dem Verein ausgeschlossen wird, austritt oder von der Mitgliederliste gestrichen wird, scheidet das Vereinsmitglied auch aus dem Amt des Rechnungsprüfers aus.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege nach eigenem Ermessen mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwirts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist streng vertraulich. Die Rechnungsprüfer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch die Rechnungsprüfung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung bestimmten Mehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den

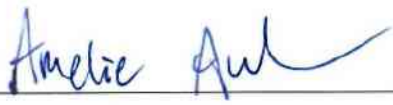
Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „STS Munich – Students and Alumni Network“ am 08. Oktober 2021 in München beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

München, den 08. Oktober 2021


Amelie Anders


Carol Grzych

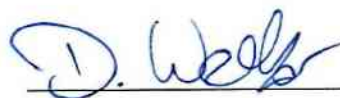

Matthias Meller


Konstantin Reuchlein


Svenja Breuer


Maram Mazen


Nadine Patzelt


Dominik Wedber